

# Reichs-Gesetzblatt.

№ 10.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. S. 25.

(Nr. 2365.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 11. März 1897.

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln mit den bei I Ziffer 1 der Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bekanntmachung vom 24. März 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 331)

aufgeführten Arbeiten wird unter den bei I Ziffer 2 bis 5 daselbst bezeichneten Bedingungen zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfenehalb Uhr Nachmittags in Abänderung der Nr. IV Absatz 2 daselbst weiter bis zum 1. April 1898 nachgelassen.

Berlin, den 11. März 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

